

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2271/98 DER KOMMISSION**

vom 21. Oktober 1998

**zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Oktober 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

Berücksichtigung der auf den zweiten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Den zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien sowie von dem Äquivalent der für Polen in Tonnen ausgedrückten Fleischmenge zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1998 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleischs mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleisch mit Ursprung in Polen und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden.

a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien;

b) 12,970 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

(2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten, vom 1. Januar bis 31. März 1999 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:

a) Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:

- 5 461,75 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
- 2 231,0 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,
- 1 168,5 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,
- 172,5 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
- 1 293,75 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien;

b) 2 760 Tonnen Fleisch der KN-Codes 0201 und 0202 oder 1 289,7 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

*Artikel 2*

Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten ersten, zweiten oder dritten Zeitraum im Kontingentszeitraum beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem vorigen Erwägungsgrund den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1. Januar bis 31. März 1999 reichenden dritten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus den sechs genannten Ländern eingeführt werden können, unter

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---